

# **Satzung zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst und zur Aufhebung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005, S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgelöst.

## **§ 2**

### **Aufhebung der Betriebssatzung**

Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst vom 19.12.2018 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.03.2021 wird mit Wirkung zum 01.01.2024 aufgehoben.

## **§ 3**

### **Wahrnehmung der Aufgaben**

Die bisherigen Aufgaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst werden in die städtische Verwaltung überführt und von dieser ab dem 01.01.2024 wahrgenommen.

## **§ 4**

### **Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz**

Die Betriebsleitung stellt die Jahresabschlüsse zum Stichtag 31.12.2022 und 31.12.2023 und die Lageberichte 2022 und 2023 auf.

Der Rat der Stadt Kaarst stellt die Jahresabschlüsse zu den Stichtagen 31.12.2022 und 31.12.2023 nach Vorberatung durch den Hochbauausschuss fest. Die Schlussbilanz des Jahres 2023 stellt zugleich die Auflösungsbilanz zum 31.12.2023 dar und wird gemeinsam mit dem Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2023 festgestellt.

## **§ 5 Entlastung**

Der Rat der Stadt Kaarst entscheidet über die Entlastung des Betriebsausschusses für die Jahre 2022 und 2023.

Der Hochbauausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung für die Jahre 2022 und 2023.

## **§ 6 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden**

Die Vermögensgegenstände und Schulden der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst werden mit Wirkung vom 01.01 2024 auf die Stadt Kaarst übertragen und in der Bilanz und Anlagenbuchhaltung der Stadt Kaarst nachgewiesen. Hierzu zählen das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Rückstellungen und Sonderposten sowie das Fremdkapital.

Zwischen der Stadt Kaarst und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft Kaarst gewährte Leistungen, wie beispielsweise gewährte Investitionszuschüsse werden gegeneinander aufgerechnet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.12.2023

Die Bürgermeisterin

Gez.

Ursula Baum